



## *Factsheet*

Berlin, 16.04.2014

Seite 1 von 4

# NETZENTWICKLUNGSPLAN 2014 INHALT, KONSULTATION, SENSITIVITÄTEN UND WEITERES VERFAHREN

### **Netzentwicklungsplan 2014**

Basis des Netzentwicklungsplans 2014 (NEP) ist der genehmigte Szenariorahmen vom 30.08.2013. Bei der Entwicklung der Szenarien lagen die Eckpunkte für die EEG-Reform noch nicht vor. Durch die geplante Anpassung der energiepolitischen Ziele scheint die Ausweisung eines Leitszenarios wie im NEP 2013 nicht angebracht. Der EEG-Ausbaupfad von 40 – 45 % (nach Koalitionsvertrag und Eckpunktetpapier) liegt zwischen den Szenarien A und B 2024. Daher wird im NEP 2014 das Szenario A 2024 genauer untersucht, und es werden unter Berücksichtigung von B 2024 Rückschlüsse auf den Netzausbaubedarf gezogen.

### **Inhalt des Netzentwicklungsplans 2014**

Der Netzentwicklungsplan 2014 beschreibt den Weg zu einem leistungsfähigen Übertragungsnetz für 2024 bzw. 2034. Die Ergebnisnetze aus den Szenarien A 2024, B 2024 und C 2024 bestätigen die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Netzausbaumaßnahmen sowie die im NEP 2013 bestätigten Maßnahmen. Der aktuelle Bundesbedarfsplan ist somit weiterhin eine solide Grundlage des zukünftig benötigten Netzausbaus. Im Szenario A 2024 zeigt sich im Vergleich zum Szenario B 2024 eine zeitliche Streckung der Entwicklung der erneuerbaren Energien. Die AC-Ausbaumaßnahmen des Szenarios A 2023 im NEP 2013 sind weitestgehend auch im Szenario A 2024 notwendig. Im Vergleich mit den Ergebnisnetzen der anderen Szenarien zeigt sich, dass die Notwendigkeit von Ausbaumaßnahmen hier langfristig gesehen nicht abnimmt, sondern lediglich zeitlich gestreckt wird.

In allen Szenarien reicht ein lediglich um die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Maßnahmen erweitertes Startnetz nicht aus, um den Übertragungsbedarf zu decken. In allen drei Szenarien sind alle vier Gleichstromkorridore für den weiträumigen Nord-Süd-Übertragungsbedarf weiterhin nötig.

Die Übertragungsnetzbetreiber empfehlen vor dem Hintergrund der aktuell diskutierten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht die Bestätigung eines strukturell engpassfreien Zielnetzes, sondern über die Maßnahmen des Bundesbedarfsplans und die im NEP 2013 bestätigten Maßnahmen hinaus lediglich die Bestätigung von drei regionalen Projekten, die im direkten Zusammenhang mit essenziellen, schon bestätigten Maßnahmen stehen.

Der NEP beschreibt keine konkreten Trassenverläufe, sondern dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten und enthält konkrete Empfehlungen für den Aus- und Neubau der Onshore-Übertragungsnetze in Deutsch-





land. Zur Bestimmung der notwendigen Maßnahmen folgen die ÜNB dem sogenannten NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau).

Berlin, 16.04.2014

Seite 2 von 4

Das Volumen der Netzverstärkungen auf Bestandstrassen (Umbeseilung oder Stromkreisauflagen, Neubau einer leistungsfähigeren Leitung in bestehenden Trassen) beträgt in A 2024 rund 5.300 km. Der Ausbaubedarf neuer Leitungstrassen liegt in A 2024 bei 3.500 km, davon sind ca. 2.000 km HGÜ-Korridore. Auch der deutsche Anteil der drei Gleichstrom-Interkonnektoren nach Belgien, Dänemark und Norwegen mit einer landseitigen Länge von rund 200 km ist darin enthalten. Die Übertragungskapazität der HGÜ-Korridore beträgt 10 GW. Die Gesamtinvestitionen für den Ausbau des Transportnetzes betragen in den nächsten zehn Jahren je nach Szenario insgesamt ca. 21 bis 26 Mrd. Euro.

### **Konsultation des Netzentwicklungsplans 2014**

Der erste Entwurf des NEP 2014 steht zusammen mit dem ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans Strom (O-NEP) in der Zeit vom 16.04. bis zum 28.05.2014 zur Konsultation. In diesem Zeitraum haben alle Interessierten die Gelegenheit, sich schriftlich zu den beiden Netzentwicklungsplänen zu äußern. Die Übertragungsnetzbetreiber laden zur Teilnahme an der Konsultation ein und freuen sich über eine rege Beteiligung. Stellungnahmen können über die Eingabe in eine Konsultationsmaske auf [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de), per E-Mail an [konsultation@netzentwicklungsplan.de](mailto:konsultation@netzentwicklungsplan.de) oder auf postalischem Wege abgegeben werden. Die Anschrift lautet: Netzentwicklungsplan Strom, Postfach 10 05 72, 10565 Berlin. Nach Abschluss der Konsultation werden alle sachlichen Stellungnahmen, für die eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung vorliegt, sukzessive online auf [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de) veröffentlicht.

### **Nächste Schritte – Der weitere Weg zum Netzausbau**

Alle eingebrachten Stellungnahmen werden durch die Übertragungsnetzbetreiber gewissenhaft geprüft. Der NEP wird anschließend auf dieser Basis überarbeitet. Der zweite Entwurf des NEP enthält eine zusammenfassende Erklärung, in welcher Form die Stellungnahmen eingeflossen sind. Er wird im Sommer 2014 veröffentlicht und an die Bundesnetzagentur übermittelt. Diese prüft den überarbeiteten Entwurf und stellt ihn gemeinsam mit einem Umweltbericht erneut zur Konsultation. Das Ergebnis dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans.

Der bestätigte NEP bildet mindestens alle drei Jahre die Grundlage für den Entwurf des Bundesbedarfsplans. Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) wurde am 25.04.2013 vom Bundestag beschlossen und fand am 07.06.2013 die Zustimmung des Bundesrats. Der erste Bundesbedarfsplan enthält insgesamt 36 Vorhaben, die auf den Ergebnissen des genehmigten NEP 2012 beruhen. Darunter finden sich auch Pilotprojekte für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen für die Übertragung über große Entfernungen sowie insgesamt 21 länderübergreifende oder grenzüberschreitende Leitungen. Die Genehmigung (Bundesfachplanung und Planfeststellung) für länderübergreifende und grenzüberschreitende Leitungen obliegt der Bundesnetzagentur<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Ausnahmen sind grenzüberschreitende Leitungsbauprojekte, die im BBPIG als „Pilotprojekte für die verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen“ gekennzeichnet sind.



## **Einflussgrößen auf die Netzentwicklung – Sensitivitätenbericht 2014**

Die Bundesnetzagentur hat die Übertragungsnetzbetreiber aufgefordert, die Auswirkungen von zwei Sensitivitäten auf die im Szenario A 2024 des Netzentwicklungsplans 2014 enthaltenen Maßnahmen zu untersuchen. Diese Sensitivitäten sind:

- Deckelung Offshore (Sensitivität 1)
- Einspeisemanagement (Sensitivität 2)

Sie liefern zusätzliche Hinweise, wie sich die Änderungen einzelner politischer Rahmenbedingungen auf die Netzentwicklung auswirken können. Damit leisten die ÜNB einen Beitrag zur aktuellen EEG-Reformdebatte.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den Sensitivitätenbericht 2014 begleitend zum Netzentwicklungsplan 2014 am 16.04.2014 auf [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de) veröffentlicht. Darüber hinaus untersuchen die Übertragungsnetzbetreiber noch eine dritte Sensitivität, die voraussichtlich Ende Juni veröffentlicht wird. Sie betrachtet die Auswirkungen eines deutlich erhöhten Preises für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate auf Basis des Szenarios A 2024.

### **Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen**

Die Sensitivität 2 wurde aufbauend auf der Sensitivität 1 berechnet. Die Sensitivitäten können jedoch nicht mehr als zusätzliche Indikatoren liefern, sie ermöglichen nicht die Ermittlung eines neuen, zu bestätigenden Zielnetzes im Sinne des Netzentwicklungsplans, da lediglich die Auswirkungen der Variation zweier Parameter im Vergleich zum Szenario A 2024 untersucht wurden. Einige Maßnahmen konnten unter den angenommenen Rahmenbedingungen noch nicht identifiziert werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass auf diese Maßnahmen dauerhaft verzichtet werden kann. Durch den weiterhin voranschreitenden Ausbau erneuerbarer Energien würde sich der Bedarf lediglich zeitlich verschieben. Alle HGÜ-Korridore lassen sich unter den Randbedingungen der Sensitivitäten nachweisen.

### **Einladung zur Kommentierung der Sensitivitäten**

Die interessierte Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, die Sensitivitäten in der Zeit vom 16.04. bis zum 15.07.2014 schriftlich zu kommentieren. Kommentare können über die Eingabe in eine Maske auf [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de), per E-Mail an [sensitivitaeten@netzentwicklungsplan.de](mailto:sensitivitaeten@netzentwicklungsplan.de) oder auf postalischem Wege abgegeben werden. Die Anschrift lautet: Netzentwicklungsplan Strom, Stichwort „Sensitivitäten“, Postfach 10 05 72, 10565 Berlin. Die Übertragungsnetzbetreiber werden die eingegangenen Kommentare prüfen. Diese werden aber – im Gegensatz zum Vorgehen beim Netzentwicklungsplan – nicht in einen überarbeiteten Entwurf des Sensitivitätenberichtes münden. Vielmehr werden die Übertragungsnetzbetreiber die Ergebnisse der Kommentierung auf einer anschließenden Dialogveranstaltung vorstellen und diskutieren. Alle sachlichen Kommentare, für die eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung vorliegt, werden sukzessive auf [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de) veröffentlicht.

Berlin, 16.04.2014

Seite 3 von 4





### **Rechtsgrundlage**

Die vier Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben die im Energiewirtschaftsgesetz geregelte gemeinsame Aufgabe, einen Netzentwicklungsplan Strom für den Ausbau der Übertragungsnetze für die nächsten zehn Jahre zu erarbeiten. Dieser ist jährlich zu erstellen und der Bundesnetzagentur als der zuständigen Regulierungsbehörde zu übergeben. Vor Erarbeitung des NEP wird der sogenannte Szenariorahmen erstellt, der in drei Szenarien die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen bei Energieverbrauch und -erzeugung sowie deren regionale Verteilung darstellt und die Grundlage des NEP bildet sowie die Ziele der Bundesregierung enthält.

Berlin, 16.04.2014

Seite 4 von 4

